

13. März 2002/TK

Infobrief 10/02

ec-Karte, Lastschriftverfahren, mangelnde Kontodeckung, Gebührenanspruch der Bank, POS- und POZ-Verfahren

Sachverhalt

Anlässlich einer Zahlung eines Verbrauchers in einem Supermarkt mit einer ec-Karte, dessen Einlösung mangels Kontodeckung abgelehnt wurde, verlangte die Bank des Verbrauchers Gebühren. Angefragt wurden in diesem Zusammenhang die Unterschiede zwischen dem POS und dem POZ-Verfahren bei der Zahlung mit der ec-Karte und das Recht auf Gebühren bei nicht erfolgter Abbuchung.

Stellungnahme

Im Fall der fehlenden Deckung des Kontos bei Benutzung der ec-Karte im Rahmen des POZ-Verfahrens entsteht keine Gebührenpflicht des Verbrauchers gegenüber seiner kartenführenden Bank. Bei dem POS-Verfahren besteht grundsätzlich eine Deckungszusage durch die Bank, so dass es hier zu einer nachträglichen Rückweisung nicht kommen kann. Auf die Frage, inwieweit der Verkäufer einen Schaden gegenüber dem Kunden geltend machen kann, wurde bereits in Infobrief 25/00¹ und 29/00² eingegangen. Dieses hängt von der Frage des Verschuldens ab. Nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten liegt unseres Erachtens eine diesbezügliche Schadensersatzpflicht des Kunden vor (siehe dazu Infobrief 38/99³ und 67/96).

¹ www.money-advice.net/view.php?id=13863

² www.money-advice.net/view.php?id=13867

³ www.money-advice.net/view.php?id=13916

I. Unterschiede zwischen dem POS- und dem POZ-Verfahren

Die Zahlung mittels ec-Karte ermöglicht dem Bankkunden eine bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen des Handels zu Lasten seines Girokontos bei seinem Kreditinstitut. Dabei wird zwischen zwei Verfahren unterschieden, nämlich zwischen dem sog. POS- und dem POZ-Verfahren.

1) Das POS-Verfahren

Beim POS-System (POS = "Point of Sale") bzw. dem sog. "electronic cash" legitimiert sich der Verbraucher mit seiner persönlichen Gemeinzahl. Die ec-Karte wird in die automatisierte Kasse eingeführt. Diese zeigt dem Verbraucher den geschuldeten Geldbetrag an. Anschließend identifiziert sich der Kunde durch Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) über die Terminal-Tastatur.

Auf dem Magnetstreifen der Karte sind Daten codiert, die der zuständigen Überprüfungsstelle (Gesellschaft für Zahlungssysteme – Autorisierungsstelle des kartenausgebenden Instituts) elektronisch überspielt werden. Zur Vermeidung missbräuchlicher Kontoverfügungen wird dabei überprüft, ob die PIN richtig ist, die ec-Karte nicht gesperrt ist und - insbesondere - ob der dem Kunden für einen bestimmten Zeitraum eingeräumte Verfügungsrahmen eingehalten ist.

Dieser Verfügungsrahmen beschränkt vertraglich das Weisungsrecht des Kunden gegenüber dem Geldinstitut. Bei jeder Transaktion wird überprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorausgegangene Verfügungen ausgeschöpft ist. Verfügungswünsche, die den Verfügungsrahmen überschreiten, werden zurückgewiesen. Begrifflich zu unterscheiden vom Verfügungsrahmen ist der Kreditrahmen. Der Kreditrahmen umfasst den Zahlungsanspruch des Verbrauchers gegenüber seiner Bank, der ihm aus dem Guthaben und einem evtl. eingeräumten (Dispo-) Kredit zusteht.

Der zeitlich begrenzte Verfügungsrahmen ist transaktionsorientiert – anders als das Kreditlimit, das bonitätsorientiert ist – so dass es letztendlich dem Schutz des Kunden selbst dient. Bei Erschöpfung des Verfügungsrahmens tritt somit (nur) eine zeitweilige Transaktionssperre ein, die einem Missbrauch vorbeugt.

2) Das POZ-Verfahren

Beim POZ-System (OZ steht für "ohne Zahlungsgarantie"), das nunmehr seit 1990 existiert, unterbleibt hingegen die beschriebene Autorisierung des Zahlungsvorgangs. Die Überprüfung der Legitimation des Karteninhabers erfolgt allein durch den Vergleich der Unterschrift auf der ec-Karte mit der Unterschrift, die der Karteninhaber auf der Lastschrift-Einzugsermächtigung an der Kasse zu leisten hat.

Die Abbuchung erfolgt durch eine auf den Einzelfall bezogene schriftliche Einzugs-ermächtigung im Sinne des Lastschriftverfahrens.

Es wird dabei lediglich auf elektronischem Wege abgefragt, ob die Karte gesperrt ist. Das kartenausgebende Kreditinstitut (des Verbrauchers) übernimmt wegen der fehlenden Autorisierung keine Zahlungsgarantie gegenüber dem Händler.

II. Situation bei mangelnder Kontodeckung

1) Beim **POS-System** ist - insbesondere - darauf hinzuweisen, dass zwischen den kartenausgebenden Kreditinstituten und ihren Kunden die "Bedingungen für ec-Karten" vereinbart sind, die auch Regelungen für das Bezahlen an den automatisierten Kassen enthalten. Es gilt dabei ein einheitlicher Verfügungsrahmen, den der Karteninhaber nur im Rahmen seines Kontoguthabens oder eines ihm vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen kann.

Dieser Verfügungsrahmen beschränkt das Weisungsrecht des Verbrauchers gegenüber der Bank. Verfügungswünsche, die den Verfügungsrahmen überschreiten, werden zurückgewiesen. Und zwar direkt vor Ort an der automatisierten Kasse des Händlers, da die Überprüfung des Verfügungsrahmens bereits beim Zahlungsvorgang erfolgt. Eine "Zahlung" bei Überschreitung des Rahmens kann dabei technisch nicht erfolgen. Somit garantiert die Bank bei Ausführung des Zahlungsvorgangs die entsprechende Überweisung (siehe auch unter 3).

2) Beim **POZ-System** handelt es sich hingegen um ein konventionelles Einzugsermächtigungsverfahren. Dabei ermächtigt der Verbraucher den Händler, fällige Forderungen zu Lasten seines Kontos bei seinem Kreditinstitut einzuziehen. Das Kreditinstitut des Verbrauchers ist dabei verpflichtet, die Abbuchung von seinem Konto auf das des Händlers (bei dessen Bank) vorzunehmen. Aber nur, soweit das Konto des Verbrauchers ausreichende Deckung aufweist. Eine Zahlungsgarantie erfolgt dabei nicht.

Dem kartenausgebenden Institut des Verbrauchers steht damit die Möglichkeit offen, die Lastschrift u.a. wegen mangelnder Deckung oder aus anderen Gründen im Sinne des Lastschriftabkommens zurückzugeben.

3) Zahlungsverpflichtung der Bank, Gebührenanspruch

a) Innerhalb des **POS-Systems**¹ der Kreditinstitute und daran angeschlossenen Handels- und Dienstleistungsunternehmen ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung der Bank gegenüber dem Händler. Insbesondere deswegen, weil die Bank ja schon an der Kasse geprüft hat, ob der mit dem Verbraucher vereinbarte Verfügungsrahmen eingehalten ist. Rechtlich ist dies als (Zahlungs-)Garantie werten.

Die Situation, dass eine "Zahlung" erfolgt, obwohl der Verfügungsrahmen überschritten ist und der Bank (außerhalb der Abfrage ihrer elektronischen Autorisierungsstelle) Aufwendungen entstehen, kann nicht eintreten. Somit kann sich innerhalb dieses Verfahrens auch kein gesonderter Gebührenanspruch ergeben.

¹ siehe dazu die Vereinbarungen, abgedruckt in: Bankrechts-Handbuch, Band I, Anhang 2 und 3 zu §§ 67, 68

b) Dem gegenüber ermangelt es an einer solchen Zahlungsverpflichtung der Schuldnerbank beim **POZ-System**.¹ Ergibt dabei die Prüfung der Bank des Verbrauchers, dass dessen Konto keine für die (durch die Bank des Gläubigers) vorgelegte Lastschrift ausreichende Deckung aufweist, ist sie zur Einlösung nicht verpflichtet. Das Kreditinstitut gibt die Lastschrift an die Bank des Gläubigers (Händlers) zurück.

Dafür steht ihr gemäß Anlage I Nr. 2 zum Lastschriftabkommen (LSA) ein Gebührenanspruch in Höhe von bis zu 7,50 DM zu, der danach jedoch ausschließlich gegenüber der Bank des Gläubigers besteht. Eine weitergehende Gebührenbelastung des Schuldners durch seine Bank ist rechtlich nicht möglich.

Insbesondere kann sich die Schuldner-Bank kein gesondertes Entgelt in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausbedingen. Dies wurde bereits mehrmals höchstrichterlich festgestellt. Die AGB wären nämlich die einzige Anspruchsgrundlage für gesonderte Gebühren. Eine Bank darf nur dann ein Entgelt verlangen (und diesen Fall entsprechend in den AGB regeln), wenn sie dafür eine Leistung gegenüber dem Bankkunden erbringt. Die Weigerung der Einlösung einer Lastschrift stellt jedoch gegenüber dem Kunden keine solche Leistung dar.

Auch andere mitunter bereits praktizierte Deutungsmöglichkeiten können nicht zu einem Anspruch der Bank führen.

- Teilweise wurde die Einlösungsverweigerung durch die Schuldner-Bank als Beginn einer girovertraglichen Tätigkeit uminterpretiert und so dargestellt, dass die Bank auf Weisung des Kunden handeln würde, was aber rechtlich nicht der Fall ist.
- Eine andere Darstellung - um das Handeln der Bank für den Kunden gebührenpflichtig zu machen - war die Sprachregelung von der "Solidargemeinschaft sorgfältiger Kontoinhaber", die es zu schützen galt. Jedoch kann schlichtweg festgestellt werden, dass es eine solche Solidargemeinschaft nicht gibt.
- Auch als "Schadenspauschale" kann sich kein Anspruch ergeben, da der Kontoinhaber girovertraglich nicht verpflichtet ist, eine Deckung seine Kontos vorzuhalten.
- Auch kann die Schuldnerbank keine gesonderten Gebühren verlangen, indem sie das ursprünglich für die Nichteinlösung geforderte Entgelt in ein solches für die Benachrichtigung von der Lastschriftrückgabe umfunktioniert und dieses als "Kundenmitteilungsgebühr" oder als "Retourprovision" deklariert.²

¹ siehe dazu die Vereinbarungen, abgedruckt in: Bankrechts-Handbuch, Band I, Anhang 4 und 5 zu §§ 67, 68

² BGH NJW 2001, 1419; siehe: www.money-advice.net/view.php?id=22604

Eine Pflicht zur Vorhaltung der Kontodeckung ergibt sich nur gegenüber dem Gläubiger (Händler). Diesen trifft nämlich das Rücklastschriftentgelt für die Stornierung der Lastschrift durch seine eigene Bank. Anspruchsgrundlage dafür ist die getroffene Inkassovereinbarung, (Nr. 8 bzw. 9 der Mustervereinbarung) sowie die Regelung der Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken (entsprechend Nr. 17 Abs. 3 AGB-Sparkassen), in der jeweils der gesetzliche Aufwendungsanspruch der Bank gegen den Händler nach § 670 BGB konkretisiert wird.

Dieses Entgelt soll der Händler gegenüber dem Verbraucher als Schaden geltend machen können (so van Gelder, Bankrechtshandbuch, § 58 Rn. 106c, der dafür jedoch keine Anspruchsgrundlage benennt). Eine gerichtliche Entscheidung ist uns dazu bislang nicht bekannt.

Für einen Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung (nunmehr § 280 BGB neu) kommt es auf das Verschulden des Verbrauchers an, was regelmäßig nicht gegeben sein wird (siehe dazu die oben zitierten Infobriefe). Insgesamt trägt der Händler das Risiko der Kosten der Lastschriftrückgabe.